AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Kielce.

XVII. Stück.—Ausgegeben und versendet am 6. Jänner 1917.

Inhalt: *(№ 370—371).* 370. Fünfte Kriegsanleihe. 371. Bekämpfung des Banditismus.

370.

Fünfte Kriegsanleihe.

In Österreich-Ungarn wird gegenwärtig die 5. Kriegsanleihe gezeichnet.

Für die Bevölkerung des Kreises Kielce, welche sich an der Kriegsanleihe beteiligen will, ist beim k. u. k. Kreiskommando Gewerbereferat eine Zeichenstelle errichtet, die über alle Arten der Zeichnungen Auskunft gibt und Anmeldungen, sowie Geldzeichnungen entgegennimmt.

371.

Kundmachung betreffend die Bekämpfung des Banditismus.

Da, trotz der bis nun getroffenen Massregeln in einzelnen Kreisen die Anwesenheit von Räuberbanden, die sich Waffen verschafft haben, konstatiert wurde, hat das A. O. K. mit dem Erlasse K. № 3157/16 verfügt, das in derartigen Fällen ausser der standrechtlichen Behandlung der Verbrecher und Mitschuldigen noch folgende Massregeln zu ergreifen sind:

1.) Häuser bzw. Ortschaften, die den Verbrechern als Zufluchtstätte (Versteck) gedient haben sind, falls nicht rechtzeitig die Anzeige darüber erstattet wurde, niederzubrennen.

2.) Gemeindevorsteher, die nachgewiesenermassen von der Anwesenheit von Räubern in ihrem Bereiche Kenntnis haben und die Anzeige unterliessen, sind als Mitschuldige zu behandeln.

3.) In verdächtigen Ortschaften sind Geiseln auszuheben.

Diese Anordnung wird hiemit mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass im Falle des Auftretens des Banditismus im Kreise Kielce, die obgenannten verschärften Massnahmen rücksichtslos dnrchgeführt werden.

Der k. u. k. Kreiskommandant

KOSTELLEZKY m. p.

Oberst.

Druk. ST. SWIĘCKI, KIELCE.

AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Kielce.

XVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 6. Januar 1917.

Inhalt: (№ 370—371). 370. Fünfte Kriegsanleihe. 371. Bekämpfung des Banditismus.

370.

Fünfte Kriegsanleihe.

In Österreich-Ungarn wird gegenwärtig die 5. Kriegsanleihe gezeichnet.

Für die Bevölkerung des Kreises Kielce, welche sich an der Kriegsanleihe beteiligen will, ist beim k. u. k. Kreiskommando Gewerbereferat eine Zeichenstelle errichtet, die über alle Arten der Zeichnungen Auskunft gibt und Anmeldungen, sowie Geldzeichnungen entgegennimmt.

371.

Kundmachung betreffend die Bekämpfung des Banditismus.

Da, trotz der bis nun getroffenen Massregeln in einzelnen Kreisen die Anwesenheit von Räubern, die sich Waffen verschafft haben, konstatiert wurde, hat das A. O. K. mit dem Erlasse K. № 3157/16 verfügt, das in derartigen Fällen ausser der standrechtlichen Behandlung der Verbrecher und Mitschuldigen noch folgende Massregeln zu ergreifen sind:

1.) Häuser bzw. Ortschaften, die den Verbrechern als Zufluchtstätte (Versteck) gedient haben sind, falls nicht rechtzeitig die Anzeige darüber erstattet wurde, niederzubrennen.

2.) Gemeindevorsteher, die nachgewiesenermassen von der Anwesenheit von Räubern in ihrem Bereiche Kenntnis haben und die Anzeige unterliessen, sind als Mitschuldige zu behandeln.

3.) In verdächtigen Ortschaften sind Geiseln auszuheben.

Diese Anordnung wird hiemit mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass im Falle des Auftretens des Banditismus im Kreise Kielce, die obgenannten verschärften Massnahmen rücksichtslos durchgeführt werden.

Der k. u. k. Kreiskommandant

KOSTELLEZKY m. p.

Oberst.